Amt Carbäk

Moorweg 5
18184 Broderstorf

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **BV/HBA/315/2021** **Status:** **öffentlich** Az. (intern): angelegt am: 03.06.2021 Wiedervorlage:
Beschluss über die Zahlung einer Corona-Zulage für die Beschäftigten der Amtsverwaltung	
Leitung Haupt- und Bürgeramt	**TOP:** _____
Beratungsfolge: **Ö** **17.06.2021** **Amtsausschuss**	

Sachverhalt/Problemstellung:

In der Sitzung des Amtsausschusses vom 19.11.2020 wurde aufgrund eines entsprechenden Antrages des Personalrats (sh. Anlage) bereits über die Zahlung eines außertariflichen Zuschusses zusätzlich zum Corona-Bonus auf Grundlage des Tarifvertrages TV Corona-Sonderzahlung 2020 beraten. In der damaligen Abstimmung fand der Antrag auf Aufstockung von bis zu 750 EUR je VbE keine Mehrheit.
In der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde vorgeschlagen, dass der Sachverhalt nochmals im Amtsausschuss beraten werden soll, da die rechtlichen Grundlagen für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit bei Zahlung eines sogenannten Corona-Bonus bis zum 30.06.2021 verlängert wurden. Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Änderung des Einkommenssteuergesetzes wurde diese Frist bis zum 31.03.2022 verlängert.
Zur Steuerfreiheit führt das Bundesfinanzministerium aus:

„Nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 (Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Seite 3096) können Arbeitgeber ihren Beschäftigten in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 (neu: 31.03.2022) Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von insgesamt 1.500 Euro steuerfrei auszahlen. Voraussetzung der vorgenannten Regelung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Der § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes unterscheidet nicht zwischen Leistungen von öffentlich-rechtlichen oder privaten Arbeitgebern. Alle Arbeitgeber - öffentlich-rechtliche ebenso wie private - können bei Einhaltung der dort aufgeführten Voraussetzungen gleichermaßen steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise gewähren.“

Im damaligen Tarifvertrag wurde darauf abgestellt, dass am 01.10.2020 ein Beschäftigungsverhältnis bestehen musste und zwischen 01.03.2020 und 31.10.2020 mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestand.

Da sich der abgelehnte Antrag auf das vergangene Jahr bezogen hat, wird vorgeschlagen, dass für den aktuellen Zuschuss als Stichtag der 01.01.2021 zu Grunde gelegt wird.

Weiterhin ist die Höhe der Bonuszahlung zu bestimmen. Im Beschlussvorschlag ist wie im vergangenen Jahr der Betrag von 750 EUR enthalten. Dieser bildete auch die Grundlage für die Errechnung des Gesamtvolumens.

Sofern der Amtsausschuss einer Zahlung zustimmt, sind daher auch die o.g. Rahmenbedingungen festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:
In Abhängigkeit der festgelegten Voraussetzungen könnten bis zu 36 Beschäftigte (Kernverwaltung und Bauhof) eine Zahlung erhalten. Unter Berücksichtigung der Verteilung von Voll- und Teilzeitbeschäftigung ergibt sich dadurch ein Gesamtvolumen i.H.v. bis zu 26.000 EUR bei einem Bonus von 750 EUR je VbE.
Der Zuschuss ist unter dem Produktkonto 11200.506290 (Personal/ sonstige Personalnebenaufwendungen), TH 1 zu buchen.

Auf dem o,g. Produktkonto ist kein ausreichender Ansatz vorhanden, sodass eine Deckung über ein anderes Produktkonto erfolgen muss. Auf dem Produktkonto 11100.50211 (Verwaltungssteuerung/ Dienstbezüge Beamte) im TH 1 stehen noch finanzielle Mittel i.H.v. 91.000 EUR bereit, die zur Deckung genutzt werden können. Der Minderaufwand ist entstanden, da die Stelle des LVB bisher noch nicht neu besetzt wurde.

Beispielrechnungen

	Vollzeit 40h	Teilzeit 35h	Teilzeit 30h
Sonderzahlung Amt	750,00 €	656,25 €	562,50 €
Sonderzahlung Amt	500,00 €	437,50 €	375,00 €
Sonderzahlung Amt	250,00 €	218,75 €	187,50 €

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:
-

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Carbäk beschließt in seiner Sitzung am 17.06.2021, den Beschäftigten des Amtes Carbäk aufgrund der Corona-Krise einen steuer- und sozialversicherungsbeitragsfreien Zuschuss in Höhe von 750,00 € je VbE zu gewähren. Teilzeitbeschäftigte werden nach Maßgabe ihres Beschäftigungsumfangs anteilig berücksichtigt.
Die Zahlung erhalten alle Beschäftigten, die am 01.01.2021 in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Amt Carbäk standen und für die im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestand..

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

Antrag des PR vom 18.11.2020

Abstimmungsergebnis:

__ Ja - Stimmen __ Nein - Stimmen __ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk

i.A._____
Sachbearbeitung

i.A._____
Amtsleiter

i.A._____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A._____
Kenntnisnahme durch **Personalrat**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Personalrat des Amtes Carbäk Broderstorf 18.11.2020

Antrag des Personalrates für die Beschäftigten an den Amtsausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschäftigten des Amtes Carbäk wurden in diesem Jahr, aufgrund der Corona-Krise, auf die Probe gestellt. Der von der Bundes- und Landesregierung veranlasste Lockdown zu Beginn des Jahres führte zu persönlichen und auch beruflichen Einschränkungen eines jeden Mitarbeiters. Es musste der Spagat zwischen Kinderbetreuung zuhause, Sorge und Verpflegung der Eltern bzw. Großeltern sowie die Aufrechterhaltung des Arbeitsbetriebes im Amt geschaffen werden. Das Amt musste zwar für den öffentlichen Bürgerverkehr geschlossen werden. Gleichwohl waren alle Beschäftigten bemüht die täglichen Arbeitsaufgaben, entweder vor Ort im Büro oder aber im Homeoffice, zu erledigen und für die Bürger erreichbar zu bleiben. Dies ist uns allen gelungen.

Vor diesem Hintergrund erhalten Beschäftigte nach dem Tarifvertrag Corona vom 25.10.2020, als Anerkennung, bis Ende 2020 eine Sonderzahlung vom Arbeitgeber. Das Bundesministerium der Finanzen hat nun in einem Schreiben vom 26.10.2020 (Az.: IV C 5 – S 2342/20/10012 :003) mitgeteilt, dass „Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 € nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren können. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden."

Vor diesem Hintergrund schlägt der Personalrat des Amtes Carbäk dem Amtsausschuss eine Erhöhung der tariflich festgeschriebenen Mindestsätze um weitere 750,00 € für jeden Beschäftigten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona Krise vor. Teilzeitkräfte werden anteilig berücksichtigt. Die Höchstgrenze von 1500,00 € je Vollbeschäftigteneinheit (VbE = 40 Std./Woche) wird demnach nicht ausgeschöpft.

Diese Corona Sonderzahlung soll gleichzeitig ein Auffangen der Nullrunde im Tarifabschluss in der Zeit vom 01.09.2020 bis zum 01.04.2021 sein.

<u>Für das Amt Carbäk stellt sich der Sachverhalt folgendermaßen dar:</u>

Bei einer Erhöhung um 750,00 € je VbE würden ca. 23.000,00 € ausgezahlt werden. Finanziellen Mittel stehen, abzüglich der tariflichen Vergütungen für die Monate November und Dezember 2020, im Haushaltsplan des Amtes noch in Höhe von ca. 94.000,00 € für Lohnkosten zur Verfügung. Weiter wurden im Planansatz 3% Tarifanpassungen eingestellt. Die Auszahlung der Sonderzahlungen in Höhe von 23.000,00 € entsprechen „nur" 1,67%. Somit stehen finanzielle Mittel zur Verfügung, die bei Auszahlung der Sonderzahlungen nicht voll ausgeschöpft werden. Weiterhin sind Lohneinsparungen durch krankheitsbedingte Ausfälle sowie durch nichtbesetzte Planstellen gegeben.

Im Folgenden soll Ihnen ein Überblick über die möglichen Sonderzahlungen aufgezeigt werden:

Überblick Beispielrechnungen für Sonderauszahlungen:

	EG 1-8 (40 Std.)	**EG 1-8 (35 Std.)**	**EG 9a- 12 (30 Std.)**	**EG 9a – 12 (35 Std.)**
Sonderzahlung Corona-TV	600,00 €	525,00 €	300,00 €	350,00 €
Sonderzahlung Amt	750,00 €	655,00 €	560,00 €	655,00 €
Gesamt	1.350,00 €	1.180,00 €	860,00 €	1.005,00 €

Um die Einsatz- und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter zu honorieren und diese ebenfalls weiter zu motivieren, bitten wir als Personalrat dem Antrag auf Erhöhung um 750,00€ je VbE der Corona Sonderzahlung zuzustimmen.

Farclas
Stellv. Personalratsvorsitzende

Anlage zum Antrag des PR für Beschäftigte

Bundesministerium der Finanzen

eu2020.de

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 26. Oktober 2020

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

BETREFF **Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer, Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen;**
Neufassung des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 - BStBl I S. 503 -

GZ **IV C 5 - S 2342/20/10012 :003**
DOK **2020/1086009**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 9. April 2020 (BStBl I S. 503) nach Einfügung des § 3 Nummer 11a in das Einkommensteuergesetz mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) wie folgt neu gefasst:

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020[1] aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

[1] Über eine Verlängerung des Begünstigungszeitraumes bis zum 31. Januar 2021 hat der Gesetzgeber noch nicht abschließend entschieden (siehe insbesondere Jahressteuergesetz 2020 Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf – BR-Drs. 503/20 (Beschluss))

§ 3 Nummer 11a EStG ist gegenüber § 3 Nummer 11 EStG „lex-specialis“ und hat damit Vorrang. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nummer 34a, § 8 Absatz 2 Satz 11, § 8 Absatz 3 Satz 2 EStG) bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 11a EStG in Anspruch genommen werden.

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind nach § 3 Nummer 28a EStG in der Fassung des Corona-Steuerhilfegesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. IS. 1385) unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze (in der Rentenversicherung - West oder Ost) begünstigt und fallen grundsätzlich nicht unter die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 11a EStG. Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze (in der Rentenversicherung - West oder Ost) leistet, fallen weder unter die Steuerbefreiungen des § 3 Nummer 11, Nummer 11a noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG.

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 9. April 2020 – BStBl I S. 503 –. Es wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.